

geschaffen hat, in der es unendlich viel Leid, unendlich viel Schuld gibt, in diese Welt eingetreten ist, um sich selbst ihrem Dunkel auszusetzen, sich an die Seite der leidenden Menschen zu stellen und um sich so vor ihnen zu entlasten. Die andere hebt hervor, dass der menschgewordene Gottessohn das Leiden und das Verfehlen der Menschen auf sich genommen und getragen hat, um ihnen so einen neuen, im Zeichen der Versöhnung stehenden Weg zu ihrem Gott und zu ihren Nächsten zu öffnen. Dies kostete ihn sein Leben, war aber doch auch das Ereignis der Offenbarung der vergebenden Liebe Gottes. Für die erste Deutungsoption steht Magnus Striet, für die zweite Jan-Heiner Tück. Die anderen Autoren schließen sich ihnen an, nicht ohne dann auch eigene Akzente zu setzen. Dabei geht es ihnen auch darum, auf die kreuzestheologischen Anliegen und Einsichten anderer Autoren aufmerksam zu machen. Augustinus und Anselm repräsentieren die früheren Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte, Raymund Schwager und René Girard gehören zu ihrer jüngsten Phase. Mehrere Autoren lassen erkennen, dass sie sich durch die von dem muslimischen Schriftsteller Navid Kermani vorgelegte Betrachtung zu Guido Renis Bild „Kreuzigung“ haben herausfordern lassen.

Da das Geheimnis des Todes Jesu Christi am Kreuz der Höhe- und Wendepunkt der Geschichte Gottes mit seiner Welt und das Wort vom Kreuz die Mitte des Evangeliums ist, ist es immer wieder notwendig, dass sich die christlichen Theologen in ihrer Verantwortung für die der Kirche aufgebene Predigt und Katechese mit der Frage nach der Bedeutung des Kreuzestodes Jesu befassen. So ist es sehr zu begrüßen, dass mit der vorliegenden Aufsatzsammlung dazu ein Beitrag geleistet wird. Die Lektüre verlangt freilich die volle Aufmerksamkeit des Lesers, bewegen die Beiträge sich doch auf der äußerst anspruchsvollen Ebene eines Diskurses, der sich nicht nur in den geläufigen Sprachspielen der Theologie, sondern auch im Austausch theologischer, philosophischer und auch literarischer Motive bewegt.

Der Preis, den die Verfasser der verschiedenen Beiträge, die hier gesammelt sind, für die Konzentration auf die Theodizee-orientierte Erschließung der Theologie des Todes Jesu auf Golgota gezahlt haben, ist nicht gering. Er besteht im Absehen von zumindest zwei Themenfeldern, die an sich zur Theologie des Kreuzes gehörten. Zum einen ist hier im Sinne einer biblischen, die Heilsgeschichte darlegenden Theologie daran zu denken, dass der Weg Jesu nach Golgota und ans Kreuz eine Folge seiner Ablehnung durch diejenigen war, zu denen er doch als ihr Messias gesandt war. Nur weil er das, was ihm solcherart widerfuhr, „trug“ und so in einen Akt der Versöhnung verwandelte, kam seine Sendung zu ihrem inneren Ziel: dass Gottes erwähltes Volk nun seinen Messias hatte – freilich einen gekreuzigten Messias. Und diesem messianischen Volk konnten sich nun „die Völker“ anschließen. Im Ereignis des Todes Jesu am Kreuz wurde es wahr und wirklich, dass Gottes Volk nun aus Juden und Heiden bestand. Zum anderen kommt in den Beiträgen dieses Buches nicht zur Sprache, auf welche Weise und auf welchen Wegen den Menschen zugute kommt, was sich für sie in Jesu Kreuzessterben ereignet und ergeben hat. Hätten die Beiträger auch darüber gehandelt, so hätten sie über die Kirche als die Gemeinschaft der durch Gottes vergebende und versöhnende Gnade Beschenkten gehandelt. Sie hätten sich auch zu den Formen der Vergegenwärtigung des auf Golgota Geschehenen im Wort Gottes und in den Sakramenten, zumal in der Taufe und in der Eucharistie, geäußert. Die theologische Reflexion im zeitsensiblen Diskurs allein hat letztlich ja nur den Charakter und den Sinn einer Begleitung der gläubigen Lebensvollzüge derer, die sich dem Geschehen des Kreuzes Jesu Christi geöffnet und sich ihm zu verdanken entschieden haben. W. LÖSER SJ

4. Kirchenrecht

KONRAD, DIETMAR, *Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts im Verständnis der evangelischen und katholischen Kirche* (Jus Ecclesiasticum; Band 93). Tübingen: Mohr Siebeck 2010. 512 S., ISBN 978-3-16-150150-0.

Bei dieser umfangreichen Untersuchung handelt es sich um eine Dissertation, die der Verf., Richter im höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg, der Juristischen

Fakultät der Universität Heidelberg vorgelegt hat; Doktorvater war Prof. Dr. Jörg Winter. Man könnte das Buch als eine Art Kompendium bezeichnen, das alle für die Ökumene zwischen der katholischen Kirche und den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) relevanten kirchenrechtlichen Fragen behandelt. Die im Titel des Buches begebende Redeweise vom „Rang des Kirchenrechts“ stößt beim Leser zunächst auf Verwunderung, da es weder in der katholischen noch in den evangelischen Kirchen üblich ist, dem Kirchenrecht innerhalb irgendeiner Stufenfolge einen bestimmten „Rang“ zuzuweisen. Gleich zu Beginn der Einleitung gibt der Verf. (= K.) hierzu Aufklärung: Es handelt sich um ein Zitat aus der im Jahre 2001 von der EKD veröffentlichten Schrift „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis“, die im Hinblick auf die katholisch-evangelischen Beziehungen vier Sachverhalte benannt hatte, denen „evangelischerseits widersprochen werden muss“; zu diesen vier Sachverhalten gehörte „nicht zuletzt der Rang des Kirchenrechts in der römisch-katholischen Kirche“. K. kommt zu dem Ergebnis, dass diese These der EKD nicht zutrifft, wenn man sie so versteht, dass der Rang des Kirchenrechts in der katholischen Kirche als solcher, unabhängig von seinem Inhalt, ein Hindernis für die Ökumene darstellen würde. Zutreffend sei die These nur insoweit, als schwer zu überwindende theologische Unterschiede – vor allem im Hinblick auf die Ekklesiologie und die Ämter in der Kirche – durch das jeweilige Kirchenrecht in Rechtsnormen gegossen werden und eine Ökumene erschweren. Diese Unterschiede sind gut bekannt; die Feststellung des Verf.s, dass man ihre die Ökumene erschwerende Rolle nicht einem abstrakten „Rang“ des Kirchenrechts anlasten kann, verdient volle Zustimmung.

Die Untersuchung hat drei Teile. Der erste Teil befasst sich mit dem katholischen Kirchenrecht. Er stellt dessen ekklesiologische Grundlagen dar, befasst sich ausführlich mit den verschiedenen Ansätzen einer katholischen Theologie des Kirchenrechts und untersucht schließlich die Rezeption der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils durch den Codex Iuris Canonici von 1983. Der Autor hat sich dafür offensichtlich mit großem Elan in die deutschsprachige kanonistische Fachliteratur eingeleesen. Dass er dabei hin und wieder kleineren Missverständnissen erliegt, wird man ihm mangels einer fundierten kanonistischen Ausbildung nachsehen müssen. Bedauerlich ist, dass er sich entschieden hat, das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, den CCEO (von ihm versehentlich mit „CCOE“ abgekürzt), nicht zu berücksichtigen, da dieser für den Gesamtzusammenhang „nicht von unmittelbarer Relevanz“ sei (84). Angesichts der Tatsache, dass der CCEO – anders als der CIC – eigene Abschnitte über die Förderung der Einheit der Christen (cc. 902–908 CCEO) und über die Konversion (cc. 896–901 CCEO) enthält, könnte man mit Fug und Recht das Gegenteil behaupten. Etwas bedauerlich sind auch die zahlreichen sprachlichen Fehler bei der Verwendung lateinischer Wendungen. K. spart nicht mit Kritik am CIC/1983, der seiner Ansicht nach – verglichen mit den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils – zu sehr die hierarchische Struktur der Kirche betone und den nicht geweihten Gläubigen zu wenig Raum gestatte. Mit dieser Einschätzung geht er allerdings nicht über Positionen hinaus, die man auch in kritischeren katholischen Darstellungen nachlesen kann. Dass der Verf., dessen Untersuchung sehr deutlich von einem Wunsch nach größerer ökumenischer Einheit beseelt ist, der katholischen Kirche wohlwollend gegenübertritt, steht außer Zweifel. Eine von typisch evangelischen Vorurteilen geprägte Sicht auf die katholische Kirche kann er dennoch nicht immer verbergen, etwa wenn er feststellt, es sei „hinreichend geklärt, dass allein durch die Befolgung kirchlicher Rechtsnormen der katholische Christ nicht der Gnade Gottes teilhaftig wird“ (55) – so, als ob die gegenteilige Sichtweise in der Vergangenheit berechtigterweise hätte vertreten werden können.

Der zweite Teil, der das evangelische Kirchenrecht behandelt, ist parallel zum ersten aufgebaut. Dabei wird, soweit erforderlich, sorgfältig zwischen der lutherischen und der reformierten Sicht unterschieden. Was die Grundlegung des Kirchenrechts angeht, vertritt K. eine Sicht, die das Kirchenrecht als „antwortendes Recht“ auf Schrift und Bekenntnis versteht. Während der erste Teil (über das katholische Kirchenrecht) ganz ohne Bezugnahmen auf die entsprechende evangelische Sicht auskommt, ist der zweite Teil (über das evangelische Kirchenrecht) voll von Wendungen wie: „anders als aus katholischer Sicht“. Es entsteht der Eindruck, dass diese Darstellung nicht einfach der

Reihenfolge der Teile des Buches geschuldet ist, und auch nicht einem übertriebenen Bedürfnis des Verf.s nach Abgrenzung von der katholischen Sicht, sondern dass die Andersartigkeit gegenüber der katholischen Kirche tief im Selbstverständnis der evangelischen Kirchen und insbesondere ihres Kirchenrechts verankert ist.

Der dritte Teil trägt die Überschrift „Ökumenisches Kirchenrecht“. Er behandelt zunächst (unter dem Stichwort „ius commune universale“) diejenigen Elemente, die sich in beiden Rechtsordnungen mehr oder weniger parallel finden lassen (vor allem im Hinblick auf Taufe, Eucharistie und Amt), und untersucht anschließend aus kirchenrechtlicher Perspektive den gegenwärtigen Bestand zwischenkirchlicher Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen. Der Verf. belässt es in diesem dritten Teil nicht bei einer Analyse des Status quo, sondern versucht auch aufzuzeigen, welche rechtlichen Schritte erforderlich wären, um künftig zu einer größeren – auch sichtbar-institutionellen – katholisch-evangelischen Einheit zu gelangen. Vor allem im Hinblick auf solche Schritte zu einer größeren Einheit hin legt K. auch eigenständige Gedanken vor. Die meisten anderen Teile seiner Untersuchung referieren demgegenüber vor allem den in der Literatur bereits gesicherten Diskussionsstand. Der Versuch, diesen Diskussionsstand in der vorliegenden Weise zusammenzufassen, stellt eine beachtliche Leistung dar. Das Ergebnis dieses Versuchs beweist aber auch, wie schwierig es selbst bei bestem Willen ist, einer anderen Konfession, die man nicht von innen her kennt, wirklich gerecht zu werden. U. RHODE SJ

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE; BAND 47: Die finanziellen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns. Herausgeber: *Burkhard Kämpfer* und *Hans-Werner Thönnnes*. Münster: Aschendorff 2013. 191 S., ISBN 978-3-402-10565-8.

Im März eines jeden Jahres lädt der Bischof von Essen zu den „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“ (= EssGespr.) ein. Ebenfalls alljährlich erscheint ein Band der gleichnamigen Schriftenreihe im Aschendorff Verlag (Münster), in dem Referate und Diskussionsbeiträge des jeweiligen Gesprächs (des Vorjahres) abgedruckt sind.

Nach der Behandlung der Kirchensteuer beim 4. EssGespr. (1969), der staatlichen Religionsförderung beim 6. EssGespr. (1971) und der staatlichen Förderung von Gesellschaft und Kirche beim 28. EssGespr. (1993) haben sich die EssGespr. bei ihrer 47. Tagung am 12. und 13. März 2012 unter der Überschrift „Die finanziellen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns“ zum vierten Mal mit den Kirchenfinanzen befasst. Der vorliegende Band enthält vier Referate. Das erste stammt von *Ferdinand Kirchhof* (dem Bruder von Paul Kirchhof) und hat den Titel „Grundlagen und Legitimation der deutschen Kirchenfinanzierung“ (7–33). Aus dem sehr reichhaltigen Beitrag möchte ich zwei Entwicklungen herausgreifen:

1. Das deutsche Verfassungsrecht stellt die Finanzierung der Kirchen auf eine normative sichere und klare Basis. Das Grundgesetz regelt die Kirchenfinanzen in der Religionsfreiheit des Art. 4 GG in einem individuellen Ansatz und verstärkt diesen organisationsrechtlich in den Sicherungen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 ff. WRV für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Kirchen. Finanzrechtliche Bedeutung entfalten vor allem Art. 137 Abs. 6 WRV mit der Kirchensteuerbefugnis und Art. 138 WRV im Schutz der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften und des zweckgebundenen Kirchenvermögens. Gefahr droht indes der Kirchenfinanzierung von einer sinkenden Akzeptanz in der Bevölkerung. Kirchhof wörtlich: „Wenn sich das deutsche Volk in Zukunft tatsächlich nach Art. 146 GG eine völlig neue Verfassung geben würde, bin ich mir ziemlich sicher, dass das komfortable Kirchenfinanzierungssystem der Art. 137 und 138 WRV nicht mehr übernommen würde“ (12).

2. Eine zweite Entwicklung in der Gesellschaft, auf die in dieser Zeitschrift (= ThPh) O. von Nell-Breuning im Zusammenhang mit dem kirchlichen Arbeitsrecht bereits in den 70er Jahren des letzten Jhdts. mehrfach hingewiesen hatte, führt das deutsche Kirchenfinanzierungssystem immer mehr aus seiner verfassungsrechtlichen Sicherung heraus und in einfachgesetzlich geregelte Entgeltsysteme hinein. Früher erfüllten die Kirchen mit eigenem Ordenspersonal, in eigener kirchlicher Organisation und Finanzierung gemeinnützige Aufgaben in spezifisch christlicher Prägung. Heute wandeln sich diese Tätigkeiten in Caritas, Diakonie und Bildung zunehmend zur „säkularisierten